

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 24. Juli 2018

in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

(Sache AT.40465 — Asus (vertikale Beschränkungen))

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 4773 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2018/C 338/08)

Am 24. Juli 2018 erließ die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates [\(1\)](#) veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Der Beschluss ist an AsusTek Computer Inc., Asus Computer GmbH und Asus France SARL (im Folgenden zusammen „Asus“) gerichtet. Asus stellt Computerhardware und elektronische Produkte her. Asus Computer GmbH und Asus France SARL sind 100 %ige Tochtergesellschaften des Unternehmens AsusTek Computer Inc (Taiwan).
- (2) Der Beschluss betrifft zwei Fälle einer einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Unter Verstoß gegen Artikel 101 AEUV ergriffen Asus Computer GmbH und Asus France SARL Maßnahmen, um Einzelhändler in ihrer Möglichkeit zu beschränken, ihre Weiterverkaufspreise in Deutschland bzw. Frankreich eigenständig festzusetzen.

2. SACHVERHALT

2.1. Verfahren

- (3) Das Verfahren gegen Asus geht auf unangekündigte Nachprüfungen zurück, die am 10. März 2015 in den Geschäftsräumen eines Online-Einzelhändlers in Deutschland und eines Online-Einzelhändlers in Frankreich durchgeführt worden waren; beide Einzelhändler verkauften unter anderem Asus-Produkte.
- (4) Am 2. Februar 2017 leitete die Kommission ein Verfahren zum Erlass eines Beschlusses nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ein.
- (5) Kurz nach Einleitung des Verfahrens bekundete Asus sein Interesse an einer Zusammenarbeit mit der Kommission und legte weitere Beweise für das in Rede stehende Verhalten vor.
- (6) In der Folge unterbreitete Asus ein förmliches Angebot zur Zusammenarbeit im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.
- (7) Am 24. Mai 2018 nahm die Kommission eine an Asus gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Am 28. Mai 2018 übermittelte Asus seine Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

- (8) Am 10. Juli 2018 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.
- (9) Die Kommission erließ den Beschluss am 24. Juli 2018.

2.2. Adressaten und Dauer

- (10) Die folgenden Unternehmen haben gegen Artikel 101 AEUV verstoßen, indem sie sich während der nachstehend genannten Zeiträume unmittelbar an wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen beteiligten:

Unternehmen	Dauer
Zu widerhandlung in Deutschland: Asus Computer GmbH	3. März 2011-27. Juni 2014
Zu widerhandlung in Frankreich: Asus France SARL	7. April 2013-15. Dezember 2014

2.3. Zusammenfassung der Zu widerhandlungen

- (11) Der Beschluss betrifft folgende Produkte: i) in Bezug auf Deutschland die von der Systems Business Group von Asus vertriebenen Produkte und die von seiner Open Platform Business Group vertriebenen Netzwerk-, Desktop- und Display-Produkte und ii) in Bezug auf Frankreich alle Produkte der Open Platform Business Group. Diese Produkte waren Gegenstand der von Asus in Deutschland und Frankreich umgesetzten Geschäftsstrategie, die darauf abzielte, die Weiterverkaufspreise in den beiden Mitgliedstaaten auf dem Niveau des empfohlenen Weiterverkaufspreises stabil zu halten.
- (12) Asus vertreibt seine Produkte über unabhängige Vertriebshändler. Die Kundenbetreuer von Asus in Deutschland und Frankreich standen jedoch häufig mit Einzelhändlern in Kontakt, auch wenn keine direkte Lieferbeziehung bestand.
- (13) In den Zu widerhandlungszeiträumen wurde die Preisüberwachung in Deutschland und Frankreich auf verschiedene Weise durchgeführt, insbesondere durch Beobachtung von Preisvergleich-Websites, und bei einigen Produktkategorien über interne Software-Überwachungstools, mit deren Hilfe Asus feststellen konnte, welche Einzelhändler Asus-Produkte unter dem gewünschten Preisniveau, das in der Regel dem empfohlenen Weiterverkaufspreis entsprach, verkauften.
- (14) Auch durch Beschwerden anderer Einzelhändler wurde Asus über Einzelhändler mit niedrigen Preisen informiert. Einzelhändler, die das gewünschte Preisniveau nicht einhielten, wurden in der Regel von Asus kontaktiert und aufgefordert, den Preis zu erhöhen.
- (15) Einzelhändlern, die das gewünschte Preisniveau wiederholt nicht einhielten, drohte Asus mit Sanktionen und/oder belegte die jeweiligen Einzelhändler mit Sanktionen.

2.4. Abhilfemaßnahmen

- (16) Im Beschluss werden die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 [\(?\)](#) zugrunde gelegt.

2.4.1. Grundbetrag der Geldbuße

- (17) Bei der Festsetzung der Geldbußen berücksichtigte die Kommission den Umsatz, der mit den Produkten, die Gegenstand des Verfahrens waren, im Jahr 2013, d. h. im letzten vollständigen Geschäftsjahr der Beteiligung der Asus Computer GmbH an der Zu widerhandlung in Deutschland bzw. des Unternehmens Asus France SARL an der Zu widerhandlung in Frankreich, erzielt wurde.
- (18) Die Kommission trug der Tatsache Rechnung, dass die vertikale Preisbindung den Wettbewerb naturgemäß zwar im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 AEUV beschränkt,

dass vertikale Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen wie die vertikale Preisbindung den Wettbewerb naturgemäß aber weniger stark beeinträchtigen als horizontale Vereinbarungen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und angesichts der besonderen Umstände des Falls wird der Anteil am Umsatz auf 7 % festgesetzt.

- (19) Die Kommission hat die oben genannte Dauer der beiden Fälle einer einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlung berücksichtigt.

2.4.2. Anpassungen des Grundbetrags

- (20) Erschwerende oder mildernde Umstände liegen nicht vor.

2.4.3. Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes

- (21) Keine der berechneten Geldbußen übersteigt 10 % des weltweiten Umsatzes von Asus.

2.4.4. Ermäßigung der Geldbuße aufgrund der Zusammenarbeit

- (22) Die Kommission beschließt, die Geldbuße, die andernfalls verhängt worden wäre, gemäß Randnummer 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen um 40 % zu ermäßigen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Asus über seine rechtliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit hinaus aktiv mit der Kommission zusammengearbeitet hat.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

- (23) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird Asus auf der Grundlage des Artikels 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 für die einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung in Deutschland eine Geldbuße von 58 162 000 EUR und für die einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung in Frankreich eine Geldbuße von 5 360 000 EUR auferlegt.

(i) [ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.](#)

(e) [ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.](#)